

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.11.2015
Rat	12.11.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln beruht auf der 11. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. vom 11. Dezember 2014.

Die 13. Satzungsänderung beinhaltet im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen zu der mit der 12. Satzungsänderung vom 13. November 2013 beschlossenen Neuregelung des finanziellen Ausgleichs beim Ausscheiden eines Kassenmitgliedes aus dem mit Umlagen und Zusatzbeiträgen finanzierten Abrechnungsverband I der Kasse. Des Weiteren werden notwendige inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Im Vorgriff auf eine Änderung des Altersvorsorge-Tarifvertrages-Kommunal (ATV-K) wird mit dem Jahreswechsel 2015/2016 die Ausnahme von der Versicherungspflicht für Beschäftigte aufgehoben, die aufgrund ihrer früheren Tätigkeit bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) versichert waren und dort freiwillig weiterversichert sind. Ein in § 54 der ZVK-Satzung (Vermögensanlage) neu verfasster Verweis auf das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen (VKZVKG) im Lande Nordrhein-Westfalen vereinfacht das Satzungsänderungsverfahren bei künftigen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes beziehungsweise der Anlageverordnung. Weiterhin erfolgt mit der Satzungsänderung die Einbeziehung des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) vom 27. Februar 2010 in den Anwendungsbereich des § 62 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der ZVK der Stadt Köln (Sonderregelung zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt bei einer nach dem 31. Dezember 2002 vereinbarten Altersteilzeit). Zudem sollen auch vergleichbare zukünftige Tarifverträge vom Regelungsgehalt der Norm erfasst werden.

Der Entwurfstext der 13. Änderungssatzung sowie eine kommentierte Synopse zu den Satzungsänderungen sind als Anlage 1 beziehungsweise Anlage 2 beigefügt.

Die Satzungsänderung wurde von den Mitgliedern des Kassenausschusses der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln am 29. September 2015 nach § 6 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung der ZVK der Stadt Köln zustimmend – ohne weiteren Änderungsbedarf – zur Kenntnis genommen.

Anlagen